

7. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Träger und Rechtsform wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
- a) Krippen
 - b) Kindertagesstätten/altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 – 6 Jahren)
 - c) betreuende Grundschulen
 - d) Schülerhilfe
 - e) Horte

Artikel II

§ 2 Aufgaben wird wie folgt neu gefasst:

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 Kreis der Berechtigten wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die Kindertagesstätten besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.
Die Aufnahme von Kindern in altersstufenübergreifenden Einrichtungen vom vollendeten 1. Lebensjahr an ist grundsätzlich möglich, wenn dort freie Kapazitäten vorhanden sind und der Rechtsanspruch für alle 3 - 6 Jährigen erfüllt werden kann. Plätze für Kinder ab einem Jahr werden vorrangig für Kinder berufstätiger, arbeitssuchender oder in Ausbildung befindlicher Eltern zur Verfügung gestellt.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern in Krippen oder altersstufenübergreifenden Einrichtungen vom vollendeten 1. Lebensjahr an besteht ab dem 01.08.2013.

Artikel IV

§ 4 Abs. 2 Buchstabe A Betreuungszeiten wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:

A) Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:

Grundmodell

- a) 8.00 - 13.00 Uhr
- b) 7.00 - 14.00 Uhr
- c) 7.00 - 17.00 Uhr

Zu den Angeboten a und b können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

Artikel V

§ 5 Abs. 5 Aufnahmeverfahren wird wie folgt neu gefasst:

- (5) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten, Horten und betreuenden Grundschulen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A + B verbindlich für eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

Artikel VI

§ 6 Abs. 1 Buchstabe A Schließungszeiten/Ferienregelung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

A) Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen, Kindertagesstätten und Horte
Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen, Kindertagesstätten und Horte sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten

und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt.

Artikel VII

§ 7 Abs. 3 Pflichten der Erziehungsberechtigten wird wie folgt neu gefasst:

- (3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01. August 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom